

Herrn  
David Missal

**Per E-Mail:** [REDACTED]

**IFG-Anfrage Missal**  
**IFG-Anfrage zu Zuwendungen aus China**

Sehr geehrter Herr Missal,

auf Ihren Antrag vom 01.02.2020 hin ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Sie beantragten unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW), auf das Umweltinformationsgesetz des Landes NRW (UIG NRW) und auf das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) Informationen über die Energieversorgung der RWTH Aachen University:

*Informationen über Zuwendung finanzieller oder anderweitiger Art aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre, im Einzelnen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:*

- *Erhält oder erhielt die Universität Mittel aus China, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgen?*

**Der Kanzler**

**Dezernat 9.0**  
Recht

[REDACTED]  
Verwaltungsrat  
Stellv. Dezernent

[REDACTED]

[REDACTED]

www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen:  
[REDACTED]

**11.02.2020**

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 807

Steuernummer  
201/5930/5005

RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 18  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33  
IBAN: DE53 3905 0000 0000 0000 18

- *Falls ja, welche Mittel erhält oder erhielt die Uni konkret aus China für welchen Zweck? Bitte senden Sie mir hier entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen der Universität und entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden.*
  
- *Ist Ihnen bekannt, ob an der Universität lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert).*

## II.

1)

Rechtsgrundlage der Ablehnung Ihres Antrags ist § 2 Abs. 3 IFG NRW. Danach gilt das IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Ausnahmeregelung ist Ausfluss des grundgesetzlichen Schutzes der Freiheit von Forschung und Lehre; entsprechend weit ist der Tatbestand auszulegen.

Zuwendungen Dritter fließen der RWTH Aachen regelmäßig in Form von Entgelt für Auftragsforschung und Dienstleistungen (wissenschaftliche Gutachten, Analysen und Messungen) oder im Wege der Spende zu. Auch Spenden sind dabei stets mit einem konkreten Forschungsvorhaben oder der Lehrtätigkeit verknüpft.

Sämtliche Drittmittelzuflüsse unterfallen daher den Ausnahmereichen von Forschung und Lehre. Dies gilt auch für etwaige Nebeneinkünfte des Universitätspersonals. Ein Informationsanspruch bezüglich all dieser Mittel besteht folglich nicht.

2)

Ansprüche nach dem UIG NRW bestehen nicht, da die von Ihnen begehrten Informationen keine „Umweltinformationen“ im Sinne des UIG NRW darstellen. Solche sind ausschließlich dann gegeben, wenn es sich bei den begehrten Daten um Daten handelt, die „unmittelbare Auswirkungen auf die Umweltbestandteile Boden, Grundwasser, natürliche Lebensräume und Artenvielfalt haben“ (VG Köln, Urt. v. 20.09.2018 – 13 K 7211/16). Da die Informationen, die Sie begehren, aber gerade nicht unmittelbar umweltrelevante Tatsachen betreffen, sondern vielmehr lediglich mittelbaren Umweltbezug haben, scheidet ein Anspruch nach dem UIG NRW aus.

3)

Ansprüche nach dem VIG bestehen gleichfalls nicht, da Sie keine Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (§ 1 Nr. 1 VIG) beziehungsweise über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (§ 1 Nr. 2 VIG) beantragt haben.

### III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, erheben.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez.

